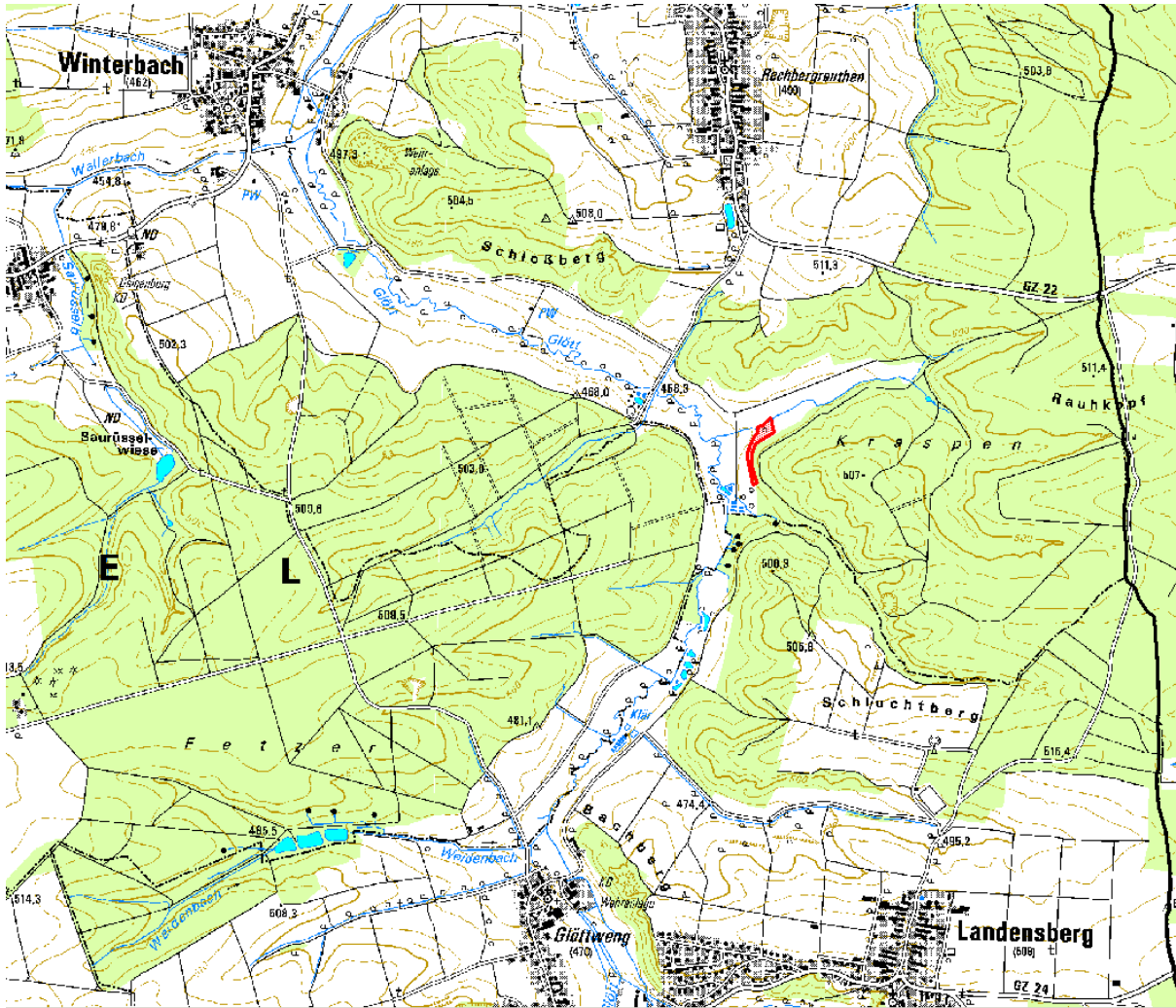


Der Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet mit Schilfbestand im Glöttal“

beherbergt auf Grund des Zusammentreffens der Lebensräume Wald, Hangmoor und Wiese eine artenreiche Lebensgemeinschaft. Das Hangmoor mit seinen Quellaustritten ist dabei Lebensgrundlage für seltene Pflanzenarten.



VERORDNUNG :

des Landratsamtes Günzburg über den Landschaftsbestandteil
"Feuchtgebiet mit Schilfbestand im Glöttal"
vom 19. September 1983

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Günzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 19. Juli 1983, Nr. 820-8632-5/10, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in der Gemeinde Winterbach, Gemarkung Rechbergreuthen, gelegene "Feuchtgebiet mit Schilfbestand im Glöttal" wird unter dieser Bezeichnung in den unter § 2 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsbestandteil unter Naturschutz gestellt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil umfaßt das gesamte Grundstück Fl.-Nr. 859, der Gemarkung Rechbergreuthen, Gemeinde Winterbach, mit einer Fläche von 6145 m² und liegt in einem Quellhorizont eines Waldrandes.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in eine Flurkarte M 1 : 5 000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Günzburg als untere Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Winterbach niedergelegt ist.
- (3) Die Karte wird beim Landratsamt und bei der Gemeinde archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme ist es,

- a) die bedingt durch das Zusammentreffen der Lebensräume Wald, Hangmoor und Wiese artenreiche Lebensgemeinschaft zu erhalten,
- b) das Hangmoor mit seinen Quellaustritten als Lebensgrundlage für die seltenen Pflanzarten zu bewahren und
- c) mit der Inschutznahme eines prägenden Elements die charakteristische Landschaft des Glöttales zu erhalten.

§ 4
Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles ist verboten, dazu gehört insbesondere:

1. Aufschüttungen, Auffüllungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere Bauschutt, Aushub, Ernterückstände, Stallmist (Dunghausen) usw. aufzubringen,
2. Grabungen, Entwässerungen, Planierungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. die gegenwärtige Vegetation zu verändern, z. B. durch Beweidung sowie kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch organische oder anorganische Düngung, Entwässerung, Aufforstung oder sonstige Anpflanzung von Gehölzen,
4. Herbizide, Fungizide und Insektizide aufzubringen,
5. eine andere als die nach § 6 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
6. wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten solcher Pflanzen zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, auch wenn diese baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, zu errichten,
8. Gräben und Wasserflächen neu anzulegen,
9. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
10. den Landschaftsbestandteil mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie darin zu zelten, zu lagern oder Feuer anzuzünden.

§ 5
Genehmigung

(1) Vom Verbot des § 4 kann das Landratsamt eine Ausnahme-genehmigung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Würde der Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage gestellt, ist vorher die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 6

Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und der bisherigen Intensität (einmalige Mahd im Frühherbst),
2. die zur Erhaltung des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Biotopverbesserungsmaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Günzburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung des Landratsamtes zerstört oder verändert oder eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte Auflage gemäß § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, 19. September 1983
Landratsamt Günzburg

Dr. Sinnacher
Landrat